



RTL Deutschland GmbH, Picassoplatz 1, 50679 Köln

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880
55028 Mainz

Ihr Kontakt
Anne Pietrzak
Referentin Medienpolitik

+49 456 - 74540
anne.pietrzak@rtl.com

Köln, den 20.06.2022

Stellungnahme zum Diskussions- entwurf zur Novellierung des JMStV (April 2022)

RTL Deutschland begrüßt, dass die Länder mit der Vorlage eines Diskussionsentwurfs zur Novelle des JMStV den Weg zu kohärenten Regelungen im Jugendmedienschutz beschreiten und die wesentlichen Stakeholder in die Debatte einbeziehen wollen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und beschränken unsere Ausführungen auf den Punkt der geplanten gesetzlichen Neuregelungen zu technischen Jugendschutzvorrichtungen (JSV). Für weitere Diskussionspunkte verweisen wir auf die ausführlichen Stellungnahmen von FSF, FSM und VAUNET, die wir vollumfänglich mittragen.

Für die Weiterentwicklung des Jugendmedienschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist die Einbeziehung weiterer Akteure ein wichtiges strategisches Ziel. Deswegen ist die in § 3 S. 1 Nr. 6 JMStV-RefE angelegte Regelung, den Kreis der Verantwortlichen zu schließen und Betriebssystemanbieter grundsätzlich in den Regelungsbereich des JMStV einzubeziehen, ein folgerichtiger Schritt. Da im Zusammenwirken mit den geplanten Regelungen des § 12 JMStV-RefE jedoch weitreichende gesetzliche Eingriffe vorgenommen werden, die geltende Paradigmen im Jugendmedienschutz in Frage stellen und möglicherweise erhebliche Kollateralschäden auch für andere Verantwortliche verursachen bzw. sich auf deren Beitrag auswirken können, hätte es aus unserer Sicht im Vorfeld einer genaueren Analyse unterstellter Schutzlücken und einer tiefgehenden Folgenabschätzung bedurft.

Das hohe Jugendschutzniveau in Deutschland wird nicht zuletzt durch das intrinsische Engagement der Medienanbieter getragen. RTL Deutschland als Anbieter eines anerkannten Jugendschutzprogramms nach § 11 Abs. 2 JMStV investiert in erheblichem Maß in den technischen Jugendmedienschutz. Demgegenüber sollten sowohl Rechtssicherheit als auch eine effiziente Einbindung der anbieter eigenen Maßnahmen ins Gesamtsystem des Jugendmedienschutzes stehen. Mit der geplanten Einführung der neuen Jugendschutzvorrichtungen (JSV) für die App-Welt droht jedoch ohne Nachweis bestehender Defizite ein erheblicher zusätzlicher Bürokratie-, Kosten- und Zeitaufwand. Eine belastbare Folgenabschätzung ist derzeit kaum möglich, weil wichtige Eckpunkte fehlen, so z.B. der Umfang des Adressatenkreises für die geplanten technischen Neuregelungen, das Ausmaß der neuen Abhängigkeiten von internationalen Betriebssystem-Anbietern oder die Frage des Investitionsschutzes für bereits bestehende proprietäre Jugendschutzprogramme.

RTL Deutschland GmbH
Picassoplatz 1
50679 Köln, Deutschland
Tel +49 221 456-0

Deutsche Bank
IBAN DE98 3707 0060 0131 9417 00
Swift Code DEUTDE33XXX

Sitz der Gesellschaft Köln
Köln HRB 62896
USt-ID DE 814 967 412

Geschäftsführende
Matthias Dang, Alexander Glatz,
Oliver Radtke, Stephan Schäfer

Im Detail:

Gleichwertigkeit der Schutzoptionen (§ 5 Abs. 4 JMStV-RefE)

Die Alterskennzeichnung für die geplanten JSVen der Betriebssysteme soll zukünftig auch jenseits der App-Welt als gleichwertige Option zur Absicherung entwicklungsbeeinträchtigender Inhalte gelten. Durch diese formale Gleichstellung aller zukünftig vier Schutz-Optionen besteht die Gefahr, dass der bisher differenzierte Jugendschutz der Anbieter nicht mehr zur Geltung gelangt und eine Absenkung des derzeitigen Jugendschutzniveaus erfolgen wird:

Erstens: Die Funktionalitäten der neuen JSVen im Vergleich zu den anderen drei Maßnahmen sind eher beschränkt: Während sich die Möglichkeiten der JSVen mit der Auslesbarkeit von „an/aus“ sowie Altersstufen „6/12/16“ erschöpfen, erlauben Jugendschutzprogramme komplexere Lösungen. Zwar wird mit der vorgeschlagenen technischen Lösung der JSV die Auffindbarkeit der Jugendschutzlösung verbessert, allerdings bietet sie als rein gerätebasiertes Modell keinen Lösungsansatz für üblicherweise gemeinsam genutzte Geräte im besonders schutzwürdigen Familienumfeld. Wir befürchten, dass genau dort auf JSVen verzichtet werden könnte, weil Erwachsene bei eingeschaltetem Jugendschutzmodus mit dauerhaften Nutzungsbeeinträchtigungen konfrontiert wären. Hier wäre ein accountbasierter Ansatz dem vom Gesetzgeber gewählten gerätebasierten klar vorzuziehen. Bei accountbasierten Ansätzen kann eine zentrale Einstellung auf allen Geräten eingerichtet und persönliche Nutzerdaten für künftige Nutzungsvorgänge hinterlegt werden. Auf technischer Ebene können manipulations-sicherer Voreinstellungen und PIN-Abfragen zentral auf dem Server hinterlegt und so für die Nutzung auf verschiedenen Systemen bereitgehalten werden. Dazu agiert diese Lösung weitgehend unabhängig von Änderungen im Betriebssystem und ließe sich so kostengünstiger und störungsresistenter umsetzen.

Zweitens: Weil Betriebssysteme derzeit aus technischen Gründen nicht oder schlechter filtern als bereits existente Jugendschutzprogramme, wurde für die JSV wohl auf die Option der Webfilterung, der Verknüpfung von Interaktionsrisiken, der Anknüpfung an bestehende JSP für das WWW und die Verknüpfung mit Kindersuchmaschinen verzichtet. Letzteres ist deshalb besonders problematisch, weil der effektivste Jugendmedienschutz Kinder und Jugendliche aktiv auf Inhalte lenkt, die originär für sie gemacht sind.

Drittens: Das Modell der JSV bietet derzeit keine Lösung zum selektiven Zugang zu differenziert altersbewerteten Einzelinhalten innerhalb der App. Wenn JSVen im Gegensatz zu Jugendschutzprogrammen nur den (App)-Zugang an sich steuern, droht bei Apps mit Inhalten in verschiedenen Altersstufen ein Overblocking. Aus unserer Sicht sollte gesetzlich geregelt sein, dass innerhalb einer App auch Inhalte mit abweichender Alterseinstellung angezeigt werden dürfen, jedenfalls dann, wenn zusätzliche Schutzmechanismen (Sendezeitbegrenzungen, anerkannte Jugendschutzsysteme oder zusätzliche technische Mittel) vorliegen.

Viertens: Wenn für App-Anbieter künftig neben den Anforderungen aus § 11 JMStV zusätzlich die Informationen der JSV auszulesen wären, sänke die Bereitschaft, ein altersdifferenziertes, nutzerautonomes Jugendschutzsystem zu entwickeln. Immerhin würde es künftig für Anbieter bereits ausreichen, die Apps gemäß § 12a S. 1 JMStV-RefE mit einer Kennzeichnung zu versehen. Auch ein komplexes Zertifizierungsverfahren durch die KJM im Benehmen mit den Selbstkontrollenrichtungen wäre obsolet. Dies könnte eine Absenkung des derzeitigen Jugendschutzniveaus zur Folge haben.

In Summe sollte durch die Überarbeitung des Entwurfs zumindest klargestellt sein, dass die effizienten und anerkannten JSPe nicht nur prioritär durchgeleitet werden müssen, sondern besser noch eine gesetzlich festgeschriebene Vorrangstellung genießen sollten.

Adressatenkreis betroffener Betriebssysteme (§ 12 Abs. 1 S. 1 JMStV-RefE)

Derzeit ist völlig offen, welche Geräteklassen mit wie vielen Betriebssystemen bzw. Versionen von Betriebssystemen von der Neuregelung betroffen sein werden. Kriterien, die bei der Bestimmung durch die KJM zugrunde gelegt werden sollen, sind noch nicht benannt. Da App-Anbieter sicherstellen müssen, dass ihre Apps für jedes Betriebssystem auslesbar sind, ist von einem immensen Programmieraufwand auf Seiten der App-Anbieter auszugehen, der erhebliche personelle und finanzielle Kosten nach sich ziehen wird. Es trifft in diesem Falle genau jene Inhalte- und App-Anbieter, die sich bereits eigeninitiativ durch anerkannte proprietäre Jugendschutzlösungen im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes engagiert haben. Besonders ärgerlich ist dabei, dass dieser erhebliche Mehraufwand für die App-Anbieter entstände, ohne dass sich das Jugendschutzniveau an dieser Stelle erhöht.

Wenn eigene Systeme zunehmend zur Interoperabilität gezwungen werden, muss das zwingend auch einen zusätzlichen Datenverkehr zur Folge haben. Anders als bei accountbasierten Lösungen mit hinterlegten Nutzerdaten muss hier ein permanenter Datenaustausch in beide Richtungen erfolgen. Störungen zwischen App und JSV sind deswegen kaum vermeidbar. Dazu ist in vorliegendem Gesetzentwurf die Frage der Haftung ungeklärt. Während im bestehenden System jeder Anbieter für den funktionierenden Schutz seines eigenen Angebots verantwortlich ist, bleibt in der neuen Systematik die Frage offen, ob der Betriebssystem-Anbieter oder der App-Anbieter zur Verantwortung gezogen werden soll. Hier bedarf es einer Klarstellung dahingehend, dass nach dem Prinzip der geteilten Verantwortlichkeit der Inhalteanbieter nur für „seinen“ Teil haftet.

Übergangsfrist (§ 25 S. 1 JMStV-RefE)

Nicht nur angesichts der drohenden umfangreichen Vorbereitungs- und Programmiermaßnahmen und der derzeit offenen konkreten Anforderungen an die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperrung von Inhalten ist der gesetzlich geplante zeitliche Vorlauf für Medienanbieter viel zu kurz bemessen. Allein aus personellen Gründen dürfte die Umsetzung der geplanten Maßnahmen in der vorgegebenen Übergangsfrist nicht zu leisten sein. Die Übergangsfrist zur Umsetzung der Maßnahmen für den technischen Jugendmedienschutz sollte deshalb deutlich ausgeweitet werden.

Fazit

In Summe zeigen sich die aus unserer Sicht vorschnell eingeführten Neuregelungen zu JSVn deutlich verbesserungswürdig, um das Ziel eines effektiven Jugendschutzes zu stärken und nicht zu schwächen. Nach jetziger Lesart werden vor allem die Anbieter, die sich eigeninitiativ im Bereich des technischen Jugendschutzes engagiert haben, zusätzlich belastet.

Anstatt konvergente und ineinander verzahnte Lösungen zu schaffen, gerät das bestehende Jugendschutzsystem durch die neue JSV zusätzlich unter Druck. Wir appellieren daher an die Länder, den veröffentlichten Diskussionsentwurf nicht als Ende des Dialoges mit den Stakeholdern zu verstehen, sondern auszuloten, inwieweit Grundsätze der Anreizregulierung und der technischen Zusammenarbeit innerhalb der EU besser geeignet wären, vorhandene Jugendschutzsysteme sinnvoll zu verzahnen.